

Thema:

Anwendung des § 16 IV GemO

Fragestellung:

Der § 16 IV GemO eröffnet die Möglichkeit, Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig zu erklären.

Dies stellt eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz der Gesamtdeckung im § 14 GemO dar, wonach die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dienen.

Nach § 18 II ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Nach § 18 VI ist der nicht gedeckte Betrag vorzutragen, soweit in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Für uns stellt sich unter Berücksichtigung dieser Ausführungen folgende Frage:

Nach § 103 GemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wenn der § 16 IV von Seiten der Kommune angewendet wird, wird dies in Konsequenz zu einer Verlagerung von ordentlichen Auszahlungen hin zu Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen. Soweit dies im Rahmen eines Nachtragshaushaltes nicht mehr auszugleichen ist, würde damit die Summe der benötigten Kreditaufnahmen über die gewährte Summe in der Haushaltssatzungsgenehmigung hinausgehen.

Ist diese Einschätzung richtig und wie ist in einem solchen Falle vorzugehen?

Lösungsansatz:

Bei dem Verhältnis zwischen dem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 14 GemHVO und der Deckungsfähigkeit gemäß § 16 GemHVO ist zu beachten, dass der Grundsatz der Gesamtdeckung sich auf das Verhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen bezieht, wohingegen die Deckungsfähigkeit das Verhältnis der verschiedenen Ansätze für Auszahlungen zueinander betrifft. Die Aufnahme von Investitionskrediten ist für beide Grundsätze ohne Belang.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GemHVO betrifft das Verhältnis von Einzahlungen und Auszahlungen. Auf welchen Ansätzen die Investitionsauszahlungen beruhen, für die Investitionskredite aufgenommen werden, deren planmäßige Tilgung

wiederum Gegenstand des Haushaltsausgleichs ist, ist für den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ohne Belang.

Der Umfang der benötigten Investitionskredite gemäß § 103 GemO bleibt von dem Haushaltsausgleich unberührt. Der Haushaltsausgleich lässt sich nicht durch die Aufnahme zusätzlicher Investitionskredite herstellen. Ferner belastet die Aufnahme von Investitionskrediten den Haushaltsausgleich künftiger Jahre, da für die Investitionskredite planmäßige Tilgungen anfallen werden, die durch ordentliche und außerordentliche Einzahlungen zu finanzieren sein werden.

Beispiel:

1. Die Gemeinde X plant den Haushalt für das Jahr 2009. Im Teilfinanzhaushalt des Teilhaushalts „Theater und Konzerte“ plant sie einen Ansatz „Anschaffung von Musikinstrumenten“ in Höhe von 3.000 EUR und einen Ansatz „laufende Bühnenreparaturen“ in Höhe von 10.000 EUR. Um freie Mittel aus dem Ansatz „laufende Bühnenreparaturen“ gegebenenfalls für die Anschaffung von Musikinstrumenten verwenden zu können, erklärt sie durch Haushaltsvermerk den Ansatz „laufende Bühnenreparaturen“ zugunsten des Ansatzes „Anschaffung von Musikinstrumenten“ für einseitig deckungsfähig.
2. Im Haushaltsjahr 2009 bricht der Orchesterflügel der Gemeinde zusammen, so dass ein neuer Orchesterflügel für 5.000 EUR angeschafft werden muss. Allerdings reichen die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen nicht aus, um die Auszahlung in Höhe von 5.000 EUR zu finanzieren. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, etwa aus der Veräußerung von Anlagevermögen, sind nicht vorgesehen. Ferner ist der Ansatz „Anschaffung von Musikinstrumenten“ schon aufgebraucht. Der Ansatz „laufende Bühnenreparaturen“ ist bisher nur in Höhe von 2.000 EUR in Anspruch genommen worden.
3. Durch die Anschaffung des Orchesterflügels übersteigen die Gesamtauszahlungen der Gemeinde im Jahr 2009 die Gesamteinzahlungen um 5.000 EUR.

Lösung:

1. Die Herstellung der einseitigen Deckungsfähigkeit des Ansatzes „laufende Bühnenreparaturen“ zugunsten des Ansatzes „Anschaffung von Musikinstrumenten“ durch Haushaltsvermerk ist gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zulässig, da es sich bei dem Ansatz „laufende Bühnenreparaturen“ um einen Ansatz für ordentliche Auszahlungen und bei dem Ansatz „Anschaffung von Musikinstrumenten“ um einen Ansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit handelt. Der umgekehrte Fall, ein Haushaltsvermerk, der den Ansatz „Anschaffung von Musikinstrumenten“ zugunsten des Ansatzes „laufende Bühnenreparaturen“ für deckungsfähig erklärt, wäre dagegen unzulässig.

2. Die Auszahlungsermächtigung für die Anschaffung des Orchesterflügels kann aufgrund der einseitigen Deckungsfähigkeit dem Ansatz „laufende Bühnenreparaturen“ entnommen werden. Dies erleichtert die Haushaltsführung, da es sich damit nicht um überplanmäßige Auszahlungen handelt, die gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats bedürften.

Die Finanzierung der Auszahlungen kann gemäß § 14 Nr. 2, 3 GemHVO durch ordentliche und außerordentliche Einzahlungen, durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit oder durch die Aufnahme von Investitionskrediten erfolgen. Anders wäre dies bei der Finanzierung der laufenden Bühnenreparaturen. Diese dürften nicht durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und nicht durch die Aufnahme von Investitionskrediten finanziert werden.

3. Der Ausgleich des Finanzhaushalts in der Rechnung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist dadurch, dass die Gesamtauszahlungen der Gemeinde im Jahr 2009 die Gesamteinzahlungen übersteigen, nicht gefährdet, da es für ihn nicht auf das Verhältnis von Gesamteinzahlungen zu Gesamtauszahlungen ankommt.

Ob der Ausgleich des Finanzhaushalts im Jahr 2009 gefährdet ist, hängt davon ab, wie hoch die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einerseits und die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten andererseits sind. Hierzu enthält der Sachverhalt keine Angaben.
